

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/1710 —

Betr.: Ersatz von Aufwendungen in „isolierten“ Widerspruchsverfahren des Kommunalabgabenrechts

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (Buxtehude) (FDP) vom 10. 10. 1983

In Niedersachsen hat der Bürger in Kommunalabgabesachen — im Gegensatz zu den übrigen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises — keinen Anspruch auf Erstattung der ihm im Widerspruchsverfahren entstehenden Kosten, wenn sein Begehren bereits im Vorverfahren Erfolg hat, so daß es nicht zu einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kommt. Lehnt dagegen die Verwaltungsbehörde den Widerspruch ab, so macht sie für das Widerspruchsverfahren besondere Gebühren geltend.

Es ist nicht einzusehen, daß in Widerspruchsverfahren in kommunalen Abgabesachen die Möglichkeit einer Kostenerstattung für den Bürger nicht besteht. Für den Bürger ist diese Regelung deshalb so unverständlich, weil er in den häufig sehr schwierigen Fragen des Kommunalabgabenrechts oft der anwaltlichen Beratung, Hilfe und Unterstützung bedarf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß insoweit das geltende Recht in Niedersachsen unbefriedigend ist?
2. Inwieweit wird sie sich dafür einsetzen, daß auch in Niedersachsen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Kostenerstattung bei erfolgreichem Widerspruch gegen die Heranziehung zur Abgabe nach dem Kommunalabgabengesetz geschaffen werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 33.2 — 05303 —

Hannover, den 10. 11. 1983

Zu 1.

Ja.

Zu 2.

Die Landesregierung wird dem Niedersächsischen Landtag in nächster Zukunft eine schon seit längerem beabsichtigte Änderung des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vorschlagen, um das in Kommunalabgabesachen einer Kostenerstattung in sog. isolierten Vorverfahren bisher entgegenstehende Recht zu ändern. Dies soll allerdings im Rahmen einer Regierungsvorlage geschehen, die auch mehrere Änderungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes enthalten wird.

Dr. Möcklinghoff

(Ausgegeben am 22. 11. 1983)